



Investment Funds / Banking – 9. Februar 2023

Artikel zu CSSF Rundschreiben 22/824

Am 22. Dezember 2022 veröffentlichte die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde ("**CSSF**") das Rundschreiben 22/824 über die Anwendung der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („**EBA**“) zur Kreditvergabe und -überwachung (das "**Rundschreiben**"). Das Rundschreiben findet dabei Anwendung auf (die „**Entitäten**“):

- Kreditinstitute, die als weniger bedeutende Institute gelten, sprich bei welchen die unmittelbar zuständige Behörde die CSSF und nicht die Europäische Zentralbank ist,
- Luxemburger Zweigniederlassungen von Europäischen Kreditinstituten,
- Luxemburger Zweigniederlassungen aus Drittstaaten,
- Gewerbetreibende, die Kreditgeschäfte gemäß Artikel 28-4 des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (das "**Gesetz**") tätigen, und
- Luxemburger Kreditgeber im Sinne der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher, wie abgeändert sowie der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge, wie abgeändert.

Zweck des Rundschreibens ist es, die Umsetzung solider interner Governance-Regelungen, -Prozesse und -Mechanismen in Bezug auf die Kreditvergabe und -überwachung seitens der Entität zu klären und sicherzustellen. Das Rundschreiben stellt außerdem sicher, dass die Vorschriften zum Schutz der Kunden sowie bestimmte Anforderungen in Bezug auf AML/CFT erfüllt werden. Bei der Anwendung des Rundschreibens gilt es für die Entitäten die Proportionalität ihrer Maßnahmen im Auge zu behalten. Entsprechend sollen die getroffenen Maßnahmen zur Wahrung einer soliden internen Governance-Regelung, der Governance-Prozesse und der Governance-Mechanismen in Bezug auf die Kreditvergabe und -überwachung ihrer Größe, sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten oder Dienstleistungen, einschließlich ihrer Risiken angemessen sein.

Das Rundschreiben spiegelt in diesem Sinne wie bereits erwähnt die Leitlinien der EBA wieder, welche unter anderem auf folgendes eingehen:

- Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers,
 - Anlage 2 der Leitlinien der EBA unter dem Rundschreiben enthält eine Reihe von Informationen, Daten und Nachweisen, die von den Entitäten bei der Einholung von Auskünften zum Zwecke der Bewertung der Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen wären in Übereinstimmung mit diesem Leitfaden,

- Preisgestaltung,
 - die Preisgestaltung sollte die Kreditrisikobereitschaft und die Geschäftsstrategien der Entitäten widerspiegeln, einschließlich der Rentabilitäts- und Risikoperspektive,
 - die Entitäten sollten ihre Preisgestaltung auch nach Art des Kreditnehmers und seiner Bonität sowie gegebenenfalls nach dem Risiko des Kreditnehmers (im Falle einer individuellen Preisgestaltung) festlegen,
- Bewertung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, und
- Aufsetzung eines Kontrollrahmens.

Mit dem Rundschreiben hat die CSSF nunmehr beschlossen, den Wert der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde veröffentlichten Richtlinien zu unterstreichen, indem sie diese in ein Rundschreiben integriert, wobei das Rundschreiben ab dem 31. März 2023 anwendbar sein wird. Schlussendlich sei darauf hingewiesen, dass die CSSF im Rahmen des Rundschreibens weiterhin beabsichtigt im ersten Quartal dieses Jahres ein diesbezügliches FAQ zu veröffentlichen.

Bitte beachten Sie, dass das German Desk von KLEYR GRASSO Ihnen für alle Fragen, die Sie in diesem Zusammenhang haben, zur Verfügung steht.

Unsere Anwälte stehen Ihnen zur Verfügung, um alle Ihre Fragen zu beantworten.

KLEYR GRASSO | Kontakt

[MevlÜde-Aysun Tokbag](#), Partner, Head of German Desk | Practice Group

[Fabian Frankus](#), Senior Associate

[Garry Reuland](#), Senior Associate

[Stefanie Kreuzer](#), Senior Associate